

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 17. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 22. Dezember 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm spätestens am 22. Dezember 2006 zugestellten Urteil (§ 189 *Zivilprozessordnung*) des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 8. November 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 *Sozialgerichtsgesetz - SGG*; *BSGE* 40, 40 = *SozR* 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 *SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 *SGG*.

